

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen****Ausgabe: 14/2021****Datum: 16.04.2021****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.

Seite

55 Kreis Coesfeld**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen
die Geflügelpest vom 16. April 2021****67**55/21 – Kreis Coesfeld**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum
Schutz gegen die Geflügelpest vom 16. April 2021**

In der Stadt Drensteinfurt im Kreis Warendorf ist am 16.04.2021 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. Daraufhin hat der Kreis Warendorf um den Seuchenbestand mit einem Radius von drei Kilometern einen Sperrbezirk eingerichtet. Außerdem wurde ein Beobachtungsgebiet um den Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt. Der Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet überschreiten im westlichen Bereich des Kreises Warendorf die Grenze zum Kreis Coesfeld.

Zum Schutz vor den von der Geflügelpest ausgehenden Gefahren werden für das betroffene Gebiet im Kreis Coesfeld aufgrund §§ 18, 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung daher folgende Anordnungen verfügt:

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde Ascheberg ist ein Anschluss-Sperrbezirk festgelegt. Die Grenzen des Sperrbezirk werden wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Kartenausschnitt als rot umrandetes Gebiet dargestellt:

Im Süden:

Der Sperrbezirk beginnt im Süden auf der B 54, 700 m südlich der Kreuzung B 58 / B 54, Abzweig Im Hagen. Von dort in westlicher Richtung entlang der Straße Im Hagen bis zur Querung.

Von dort in nördlicher Richtung der Straße Im Hagen folgen bis zur nächsten Querung. Von dort in westlicher Richtung Im Hagen bis zur B 58 (Steinfurter Straße).

Der B 58 Richtung Westen folgen bis Einfahrt Holthoff.

Im Westen:

Im Westen entlang Holthoff in nördlicher Richtung dem Straßenverlauf folgend bis Querung/Ende. Von dort dem Straßenverlauf in östlicher Richtung, dann in nördlicher Richtung folgend und in Verlängerung des namenlosen Gewässers Richtung Norden bis zur Kreisgrenze.

Im Norden und Osten:

Der Kreisgrenze zunächst Richtung Osten und im Osten

Richtung Süden bis zum Beginn der Beschreibung auf der B 54, Abzweig Hagen (s.o.), folgen.

In dem Sperrbezirk gelten die in § 21 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest genannten Schutzmaßnahmen.

§ 2

Außerdem wird um den Anschlussbezirk für die Gebiete der Gemeinde Senden und der Gemeinde Ascheberg ein Anschluss-Beobachtungsgebiet festgelegt. Die Grenzen des Beobachtungsgebietes werden wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Kartenausschnitt als blau umrandetes Gebiet dargestellt:

Im Norden:

Das Beobachtungsgebiet beginnt im Osten an der Kreisgrenze am Anschlusspunkt Stadt Münster / Venne und verläuft Venne folgend in westlicher Richtung bis zur L 884 (Kappenberger Damm).

Im Westen:

Im Westen L 884 (Kappenberger Damm) in südlicher Richtung bis Einmündung Venner Straße, dort links in östlicher Richtung der Straße folgen bis rechts ab auf Broholt.

Broholt in südlicher Richtung bis Ascheberger Straße.

Ascheberger Straße in westlicher Richtung bis Kreisel, dort in südlicher Richtung Heide bis zur B 58.

B 58 in östlicher Richtung bis Gemeindegrenze Ascheberg, Gemeindegrenze Ascheberg in südlicher Richtung bis Hütterstraße.

Hütterstraße in östlicher Richtung bis zur nächsten Abbiegung (Hofeinfahrt Dabbelt), dort in südlicher Richtung der Straße folgen bis zur Straße Im Mersch.

Im Mersch in südlicher Richtung der Straße folgen, übergehend in Hanvert bis Kreuzung mit Westhoven.

Westhoven in nord-östlicher Richtung bis zur nächsten Abbiegung (Westhoven), dort der Straße Westhoven in zunächst südlicher, dann östlicher Richtung folgen bis zur Kreuzung mit der K3 (Nordkirchener Straße).

K3 in südwestlicher Richtung bis K15.

K15 (Mühlenstraße) in südlicher Richtung bis Gemeindegrenze Ascheberg

Gemeindegrenze Ascheberg in südlicher Richtung auf der Aschebergerstraße, dann der Gemeindegrenze Ascheberg zunächst in östlicher Richtung, dann in südlicher Richtung folgen bis K6 (Bakenfeld-Aruper-Straße)

Im Süden:

K 6 (Bakenfeld-Aruper-Straße) folgen bis zur Abbiegung in Richtung Schloss Westerwinkel, Straße folgen bis Horn-Westerwinkel.

Horn-Westerwinkel in westlicher Richtung bis Horn-Sankt Georgsstiege.

Horn-Sankt Georgsstiege in südlicher Richtung bis B 54 (Horn-Werner-Straße).

B54 (Horn-Werner Straße) in östlicher Richtung bis L 844 (Bockumer Straße).

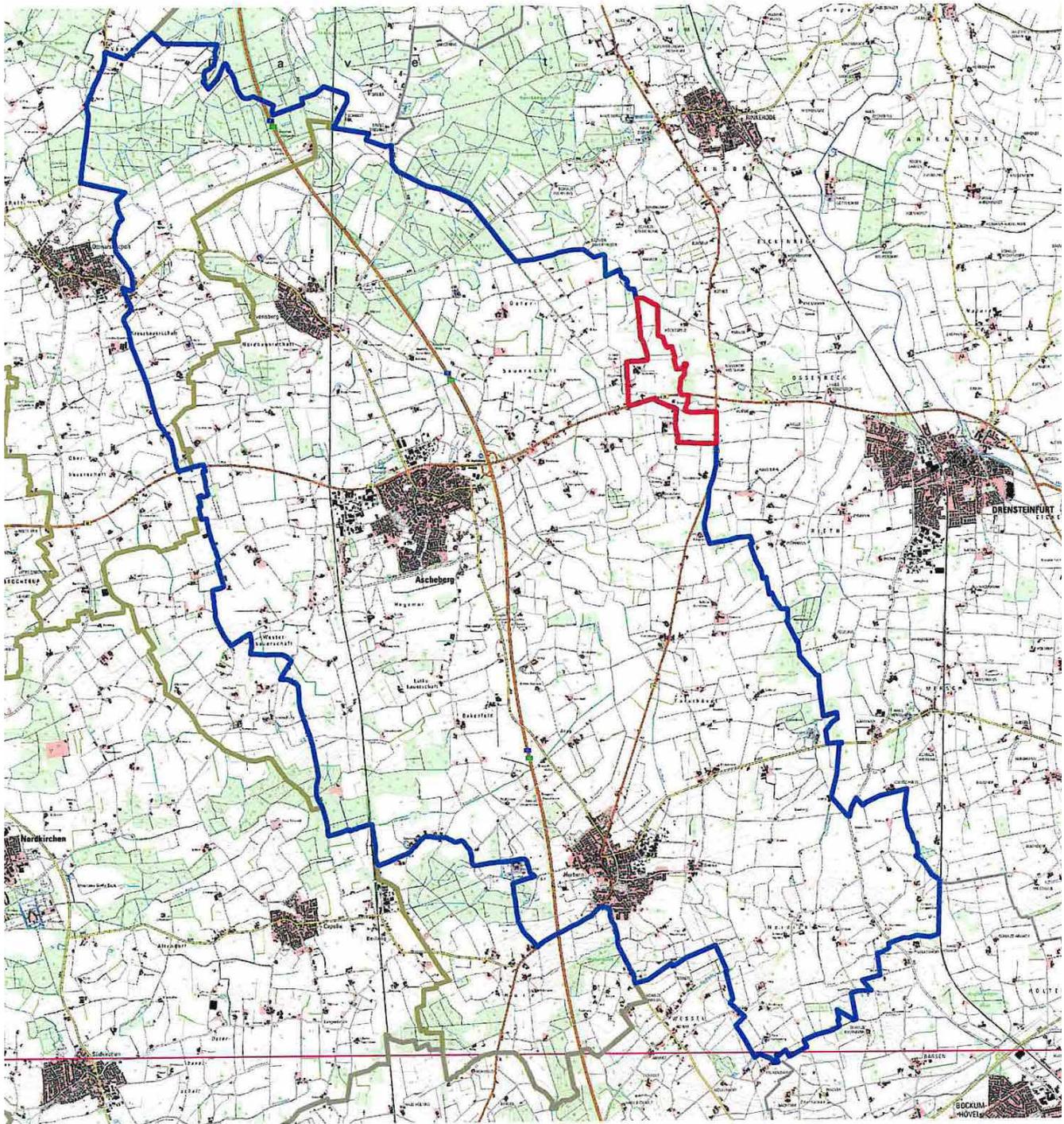
L 844 (Bockumer Straße, übergehend in Horn-Bockumer-

Straße) bis Kreisgrenze, Kreisgrenze folgen bis Eisenbahnlinie

Im Osten:

Kreisgrenze und Grenze mit Sperrbezirk in nord-westlicher Richtung folgend bis zum Beginn der Beschreibung am Anschlusspunkt Stadt Münster im Norden (s.o.).

In dem Beobachtungsgebiet gelten die in § 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest genannten Schutzmaßnahmen.



§ 3

Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu § 1 und § 2 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung einer Anfechtung nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

§ 4

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.

Begründung:

Das Veterinäramt als Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 01.03.2016 (GV.NRW. S. 147) für den Erlass dieser Tierseuchenverfügung zuständig.

Am 16.04.2021 ist in einem Geflügelbestand in der Stadt Drensteinfurt im Kreis Warendorf der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenzavirus (HPAI; Geflügelpest) amtlich festgestellt worden.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gem. §§ 21 und 27 Geflügelpest-Verordnung ein Gebiet um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk und um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern fest. Dies hat der Kreis Warendorf mit Tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 für sein Kreisgebiet veranlasst.

Soweit die Restriktionsgebiete das Gebiet des Kreises Warendorf westlich überschreiten, ist der Kreis Coesfeld zuständig.

Bei der Bildung der Restriktionsgebiete sind die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Zur Festlegung des Sperrbezirkes werden zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung mit einbezogen. Die Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere, ggf. mildere Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich.

Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Seuchenlage die Grenzen des Sperrbezirks oder des Beobachtungsgebietes entsprechend anpassen zu können.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse, auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführen zu können. Mögliche Interessen der Tierhalter im Sperr- bzw. Beobachtungsgebiet müssen hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Wirksamkeit der Tierseuchenverfügung:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

in der jeweils gültigen Fassung.

Ihre rechtlichen Möglichkeiten:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu können u.a. auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Münster unter http://www.vg-muenster.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr/index.php eingesehen werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Münster die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Hinweise:**1. Innerhalb des unter § 1 festgelegten Sperrbezirkes für den Sperrbezirk**

Tierhalter haben Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.

Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe

ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verwendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.

Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.

Tierhalter haben sicher zu stellen, dass

- o die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- o die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
- o Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- o nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- o betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- o Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und
 - in mehreren Ställen oder
 - von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben b) im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- o eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- o der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verwendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
- o eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.

Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.

Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.

Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind

unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

2. Innerhalb des unter § 2 festgelegten Beobachtungsgebietes:

Tierhalter haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verwendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.

Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass

- o die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
- o Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.

Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Kreis Coesfeld (zuständige Veterinärbehörde) sofort zu melden. Verstöße gegen die o.g. Schutzmaßnahmen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG in Verbindung mit § 64 Geflügelpest-Verordnung mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden können.

48653 Coesfeld, 16.04.2021

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Christian Schulze Pellengahr